

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftsanlagen der
Gemeinde Moormerland**
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 i. V. m. § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftsanlagen der Gemeinde Moormerland beschlossen:

§ 1

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Moormerland.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlagen stehen allen Einwohnern der Gemeinde Moormerland für Veranstaltungen, wie Familienfeiern, Vereinsfeste, Vereinsversammlungen und sonstige Zusammenkünfte zur Verfügung. Aus politischen oder konfessionellen Gründen darf kein Antragsteller bevorzugt oder benachteiligt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich würdig in den Dorfgemeinschaftshäusern und deren Außenanlagen zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag, über den der Bürgermeister entscheidet. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich.
Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Moormerland zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen aus wichtigem Grund versagen oder eine bereits erteilte Genehmigung zurücknehmen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Anlage für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Anlage besteht.

§ 3

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (2) Veranstaltungen müssen um 01.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Moormerland.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben. Der Veranstalter hat die Gemeinde von eventuellen

Ansprüchen aus der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

- (4) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Familienfeiern durch die gastgebende Familie ist gestattet. Andere mit Verzehr von Speisen oder Getränken verbundene gesellige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen in den Dorfgemeinschaftsanlagen nur abgehalten werden, wenn dies im Hinblick auf die örtliche Gegebenheit als zweckmäßig und vertretbar erscheint (z.B. Fehlen von anderweitigen geeigneten Räumlichkeiten) und im Übrigen grundsätzlich einem ortsansässigen Gastwirt die Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer übertragen wird.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Hausmeisters oder des sonstigen von der Gemeinde Moormerland beauftragten Personals zu folgen.
- (2) Alle Benutzer haben die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie das Geschirr schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für die vom Benutzer bei einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nach jeder Benutzung sind die genutzten Räume auszufegen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter eine Gebühr nach § 7 Abs. 1 Buchstabe G zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Moormerland übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden, die dem Veranstalter, Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.
- (2) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen wird, hat der Veranstalter die Gemeinde davon freizustellen.

§ 7

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - A) Dorfgemeinschaftsanlage Boekzetelerfehn, Paul-Harsebroek-Haus
 - a) Saal 76,50 Euro
 - b) Küche 46,00 Euro

B)	<u>Dorfgemeinschaftsanlage Gandersum</u>	
	a) Saal	30,50 Euro
	b) Küche	20,00 Euro
C)	<u>Dorfgemeinschaftsanlage Neermoor, Bürgerhaus Neermoor</u>	
	a) Mehrzweckraum, Teil A	81,50 Euro
	b) Mehrzweckraum, Teil B	51,00 Euro
	c) Mehrzweckraum, insgesamt	132,50 Euro
	d) Versammlungsraum	20,00 Euro
	e) Küche	66,00 Euro
D)	<u>Dorfgemeinschaftsanlage Oldersum</u>	
	a) Saal, Teil A	40,50 Euro
	b) Saal, Teil B	30,50 Euro
	c) Saal, insgesamt	71,00 Euro
	d) Küche	56,00 Euro
E)	<u>Dorfgemeinschaftsanlage Veenhusen</u>	
	a) Saal, Teil A (mit Bühne)	61,00 Euro
	b) Saal, Teil B	40,50 Euro
	c) Saal, insgesamt	101,50 Euro
	d) Küche	66,00 Euro
F)	<u>Alle Dorfgemeinschaftsanlagen</u>	
	Gebühr gem. § 5 Abs. 3	153,00 Euro

- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe A - E aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei
- Jugendveranstaltungen - sofern kein Eintritt erhoben wird - auf 12,5 v.H.,
 - kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen - sofern kein Eintritt erhoben wird - auf 12,5 v.H.,
 - Teetafeln anlässlich von Beerdigungen, Konfirmationen, Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr (im 5-jährigen Abstand) auf 50 v.H.,
 - Veranstaltungen von in Moormerland ansässigen Vereinen und sonstigen Verbänden auf 50 v.H.

Darüber hinaus sind nichtöffentliche Veranstaltungen von in Moormerland ansässigen Vereinen und sonstigen Verbänden sowie kirchliche Veranstaltungen einmal jährlich gebührenfrei. Im Übrigen sind für Veranstaltungen des Landfrauenvereins bzw. Hausfrauenbundes jeweils 50,00 DM zu entrichten.

- (3) Für folgende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben:
- Zusammenkünfte der Seniorenkreise,
 - nichtkommerzielle Veranstaltungen der Jugend,
 - Rotkreuzschulungen und Bereitschaftsabende der Moormerländer DRK-Ortsvereine,
 - Veranstaltungen der in der Trägerschaft der Gemeinde Moormerland stehenden Schulen,
 - Bürgerinformationsveranstaltungen der in der Gemeinde Moormerland ansässigen politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Einzelbewerber.
 - Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, deren Durch-

führung im Interesse der Gemeinde liegen.

§ 8

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 9

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind sofort fällig. Erst mit der Zahlung der Gebühren gilt die Benutzung als genehmigt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Wird ein Antrag auf Benutzung einer Dorfgemeinschaftsanlage zurückgenommen, beträgt die Gebühr 30 % der im Tarif festgelegten Sätze. Berechnungsgrundlage bildet der genehmigte Benutzungsumfang.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2005 in Kraft.

Moormerland, 07.07.2005

Gemeinde Moormerland

Bürgermeister

(L.S.)